

RS OGH 1996/1/23 10Ob529/94, 5Ob276/08m, 4Ob120/18b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1996

Norm

ABGB §1096 A1

ABGB §1295 II d2

ABGB §1295 II e

ABGB §1295 II f7g

Rechtssatz

Die Verkehrssicherungspflicht von Geschäftsräumen muss auf die spezifischen Verkehrsgefahren Bedacht nehmen, die sich aus der Eigenart des jeweiligen Verkehrs ergeben. Besondere Anforderungen sind an Gaststätten zu stellen, denn hier ist typischerweise mit Gästen zu rechnen, deren Aufmerksamkeit etwa durch Alkoholgenuss herabgesetzt ist, aber auch mit Kleinkindern die, wenn auch nur vorübergehend, aus dem Aufmerksamkeitsbereich ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten treten und von Neugier getrieben auch entlegenere Bereiche der Räumlichkeiten aufzusuchen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 529/94

Entscheidungstext OGH 23.01.1996 10 Ob 529/94

Veröff: SZ 69/8

- 5 Ob 276/08m

Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 276/08m

Ähnlich; Beisatz: Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht kann sich dann ergeben, wenn mit alkoholbedingter Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern zu rechnen ist. (T1)

- 4 Ob 120/18b

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 120/18b

Vgl auch; Beisatz: Hier Sturz über eine Bodenleiste auf der Tanzfläche in einer Gaststätte. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103156

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at